

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 81/08 B

L 16 KR 102/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 34 KR 213/05 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

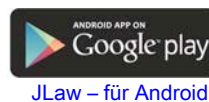
1. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
2.,

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2009 durch den Vorsitzenden Richter **B a l z e r** sowie die Richter **D r. B e r c h t o l d** und **D r. B e r n s d o r f f** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2008 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger wegen einer Vorstandstätigkeit bei einer Aktiengesellschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung in seiner Tätigkeit für die Beigeladene zu 2. der Versicherungspflicht unterliegt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 13.11.2008 ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Dagegen ist die Behauptung inhaltlicher Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung kein Revisionszulassungsgrund.
- 5 Der Kläger beruft sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). In einer Zusammenfassung am Ende seiner Beschwerdebegründung vom 9.3.2009 stellt er seine Erwägungen hierzu wie folgt dar:

"Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Senat in seinen zitierten Entscheidungen ausschließlich auf den Zweck der Typisierung abstellt und damit die Herausnahme der Vorstände einer Vor-AG aus dem Anwendungsbereich der Vertrauensschutznorm rechtfertigt. Er verkennt dabei, dass die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens so gestaltet werden können, dass die Einzugsstelle und die Gerichte letztlich nur die Frage zu klären brauchen, ob eine Aktiengesellschaft im Handelsregister eingetragen wurde. Denn diese Voraussetzung ist auch heute Gegenstand eines jeglichen Statusfeststellungsverfahrens. Nur so lassen sich Unbilligkeiten vermeiden, die aus einer unterschiedlichen Behandlung der im Übrigen gleichwertigen und identischen Rechtsformen der Vor-AG und der AG entstehen. Der von der Rechtsprechung geforderte Zweck der typisierenden Betrachtungsweise wird dadurch nicht gefährdet, vielmehr ebenfalls verwirklicht. Ein Verstoß gegen Art. 3 GG kommt schon nicht in Betracht, so dass eine diesbezügliche vom Senat vorgenommene Rechtfertigung entbehrlich



ist. Verfahrensrechtliche Zufälligkeiten werden vermieden. Schließlich ist die Einheitlichkeit der Rechtsordnung im Hinblick auf den Umgang mit Vor-Aktiengesellschaften gewahrt."

- 6 Der Kläger bezeichnet damit schon keine Rechtsfrage, die in einem späteren Revisionsverfahren klärungsbedürftig und klärungsfähig sein könnte. Er weist in seiner Beschwerdebegründung lediglich auf die Entscheidungen des Senats vom 9.8.2006 (*vgl etwa B 12 KR 3/06 R, BSGE 97, 32 = SozR 4-2600 § 229 Nr 1*) sowie vom 25.4.2007 (*B 12 KR 30/06 R, USK 2007-10*) hin, deren Rechtsauffassung das LSG seiner Entscheidung zugrunde gelegt habe, und hält diese für unzutreffend. Damit wendet er sich allein gegen die materiell-rechtliche Auffassung des LSG und des Senats und begründet seine eigene abweichende Rechtsansicht. Dies genügt jedoch nicht, um die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen. Erforderlich wäre hierfür gewesen darzulegen, warum eine Rechtsfrage trotz der vorliegenden Entscheidungen des Senats klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Zwar steht der Umstand, dass über eine Rechtsfrage bereits höchstrichterlich entschieden ist, der Annahme von Klärungsbedürftigkeit nicht von vornherein entgegen. Jedoch ist Voraussetzung für die Annahme erneuter Klärungsbedürftigkeit, dass in der Nichtzulassungsbeschwerde wesentlich neue Gesichtspunkte, dh ganz erhebliche Bedenken bzw gewichtige Argumente gegen die bisherige höchstrichterliche Rechtsprechung vorgebracht werden. Solche werden in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt.
- 7 Andere Gründe, die zur Zulassung der Revision führen könnten, wie eine Abweichung des Urteils des LSG von der Rechtsprechung des Senats oder ein Verfahrensfehler, werden in der Beschwerdebegründung ebenfalls nicht aufgezeigt.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

